



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 8 – Organisation der Steuer und
Zollverwaltung
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GSt/Gr/Pe	Heimo Griessl	DW 12825	DW 142825	02.09.2020

Steuererklärungsformulare 2020 – Arbeitnehmerveranlagung (L1) und Beilagen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Formulare und die Ausfüllhilfen wurden nur unwesentlich verändert. Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro wurden aus den Werbungskosten herausgenommen und ein eigener Punkt geschaffen. Durch die veränderte Gliederung muss auch der Verweis bei den „sonstigen Werbungskosten, die nicht unter 10.6. bis 10.11 fallen“ auf „sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.7 fallen“, angepasst werden.

Die Formulare L1k und L1k- bF blieben fast unverändert. Das Zusatzformular L1k- bF ist in sieben aufgezählten Fällen zu verwenden. Unklar ist, ob diese Aufzählung taxativ ist. In der Beratungspraxis kamen jedoch Fälle vor, die sich unter keinen dieser sieben Punkte subsumieren ließen: so beispielsweise, wenn der Familienbeihilfenbezug während des Kalenderjahres zwischen den Elternteilen wechselte. Ist hier das Formular L1k- bF auszufüllen?

Außerdem ist bei den besonderen Verhältnissen wohl der Fall des Todes des Partners, nicht aber der Tod des Unterhaltszahlers geregelt. Die Bundesarbeitskammer würde hier eine Klarstellung begrüßen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

